

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838**

23 (30.5.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

# Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 23. Mittwoch den 30. May 1838.

## Bekanntmachungen.

Nro. 11640. Die Aufstellung der Theilungs-Scribententabelle betreffend.

Künftig haben die Amtsrevisorate bei Aufstellung der Theilungs-Scribententabelle bei den verheuratheten Theilungskommissären Datum und Nummer derjenigen Verfügung, wodurch dem Theilungskommissär die Heurathserlaubnis ertheilt worden ist, unter der Rubrik „ledig oder verheurathet“ beizufügen.

Kastatt den 19. Mai 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. d. D.

Fchr. v. Stockhorn.

vd. Eberstein.

Nro. 11839. Die Wagen zum Auswägen des Salzes betreffend.

Das Großherzogliche Hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 8. d. M. Nro. 4419. folgendes anher eröffnet:

Zum Auswägen des Salzes bedient man sich am Besten einer Waage, welche auf einer Seite mit einer Wagshale von Fayence oder Steingut versehen ist, auf der andern mit einer flachen Schale von Schwarzblech. Die irdene Schale, bestimmt zur Aufnahme des Salzes, eignet sich hiezu ganz gut, da sie dadurch nicht afficirt wird, und mit leichter Mühe rein gehalten werden kann. Man giebt ihr ungefähr die Gestalt eines Hufeisens, und läßt sie am schmalen Theile offen, damit das abgewogene Salz mit Leichtigkeit ausgeschüttet werden kann.

Solche Schalen können in jeder Steingut- und Fayence-Fabrik ganz wohlfeil gefertigt werden, und die inländischen Etablissements werden sich wahrscheinlich genau darauf einrichten, wenn sie auf sichern Absatz rechnen können. An Orten, wo wegen der Entfernung Schalen von Steingut oder Fayence schwerer zu erhalten sind, könnten sie auch von gutem hartgebranntem glasuretem Töpfergeschiet gefertigt werden, wodurch der nemliche Zweck erreicht würde.

Die Schale von Schwarzblech zum Auflegen der Gewichte leidet zwar durch den Rost, und wird je öfter sie davon gereinigt wird, immer leichter, übrigens kann sie durch Auflegen kleiner Gewichte leicht ins richtige Gleichgewicht gestellt werden. Wer etwas größere Kosten aufwenden will, kann diese Schale auch von Zinn anfertigen lassen.

Sämmtliche Großh. Ober-, Bezirks- und Polizeiamter dieses Kreises werden hievon zur Belehrung der Salzkäufer und Verkäufer mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß jedoch wegen Einführung irdener Wagshalen ein Zwang nicht anzuordnen, die Polizeistellen aber anzuweisen seien, öftere Visitationen der Salzwagen vornehmen zu lassen, um hierdurch die Käufer vor Schaden zu schützen, welcher auch ohne Absicht der Verkäufer häufig dadurch entsteht, daß die hölzernen Waagschalen bei nasser Witterung Feuchtigkeit anziehen, und dadurch an Gewicht beträchtlich zunehmen.

Kastatt den 22. Mai 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Fchr. v. Stockhorn.

vd. Eberstein.

**B e r o r d n u n g.**

Nro. 11746. Die Erhebung von Zunft- und Meistergeldern betreffend.

Durch die Verfügung des vormaligen Ringzirkelsdirektoriums vom 24. Juli 1824. (Anzeigebblatt von 1824. Nro. 61.) wurde bei dem Einzug eines zünftigen Meisters aus einem andern Zunftverband die Erhebung der bis dahin üblich gewesenenen Meister- und Zunftgebühren eingestellt. Da aber der einziehende Meister die üblichen Zunfttaxen offenbar als Eintrittsgeld zu bezahlen hat, weil er nunmehr Mitglied der ihm bisher fremden Gesellschaft wird, und als solches mancherlei Rechte erwirbt, da fernere derartige Taxen welche die Zünfte beziehen, nirgends aufgehoben sind, so wird nunmehr in Folge hoher Entschliessung des Groß. Ministeriums des Innern vom 8. I. M. Nro. 4393. die erwähnte Kreisdirektorial-Verfügung zurückgenommen, was zur Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.  
Rastatt den 21. Mai 1838.

Groß. Regierung des Mittelrheinkreises.  
J. A. d. D.

Gebr. v. Stockhorn.

vd. Stengel.

*[Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the name 'Gebr. v. Stockhorn' and 'vd. Stengel' in reverse.]*

*[Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the name 'Gebr. v. Stockhorn' and 'vd. Stengel' in reverse.]*